

Zwischen der **Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland**

Hansastraße 2, 47799 Krefeld

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgende

**RAHMENVERTRAG über Kontrollprüfungen und
Labordienstleistungen**

– Version 1.1 (Stand 13.04.2023) | | Änderungen sind gelb hinterlegt –

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Vertragslaufzeit	2
§ 4 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags.....	3
§ 5 Ausführung von Einzelaufträgen nach Ende des Rahmenvertrags	3
§ 6 Abrufberechtigung	3
§ 7 Beauftragung der Einzelleistungen	4
§ 8 Leistungen des AG und fachlich Beteiligter.....	5
§ 9 Leistungen des AN	5
§ 10 Vergütung und Abrechnung	5
§ 11 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.....	6
§ 12 Öffentlichkeitsarbeit.....	6
§ 13 Ergänzende Vereinbarungen	6

Präambel

Der Rahmenvertrag wird im Zusammenhang mit einem Open-House-Verfahrens mit jedem Unternehmen geschlossen, das die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ein Vertragsabschluss ist während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens jederzeit zu gleichen Bedingungen möglich. Dieser Rahmenvertrag wird jeweils nur bilateral zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der beigefügten **Leistungsbeschreibung** (Anlage 1), wobei er nur diejenigen in der **Leistungsbeschreibung** aufgeführten Leistungsbereiche umfasst, für die der AN auf seinen Zulassungsantrag hin zugelassen wurde (siehe **Anlage Zulassungsschreiben**).

(2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag des AG. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

- (1) diesem Rahmenvertrag,
- (2) der Leistungsbeschreibung samt Anhänge (Anlage 1),
- (3) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003)
- (4) Zusammenstellung der Technischen Regelwerke und Richtlinien (Technische Prüfvorschriften, DIN-Normen) für die Durchführung von Kontrollprüfen in der jeweils gültigen Fassung.
 - Für Böden, Bodenverbesserung, Bodenverfestigung,
 - für Schichten ohne Bindemittel,
 - für Betonbauweisen,
 - für Asphaltbauweisen,
 - für Bitumenuntersuchungen und Untersuchungen an Bitumenemulsionen,
 - für Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächenbefestigungen
 - für Fahrbahnmarkierungen,
 - für Umweltanalytik.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn dem AN die Zulassung im Open-House-Verfahren sowie die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss zugeht und ist bis zum 31.12.2023 befristet. Erfolgt die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss nach dem 31.12.2023 jedoch vor dem

31.12.2024, ist der Vertrag bis zum 31.12.2024 befristet. Erfolgt die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss nach dem 31.12.2024 ist der Vertrag bis zum 31.12.2025 befristet.

(2) Option zur Verlängerung: Ist der Rahmenvertrag gemäß Absatz 1 bis zum 31.12.2023 befristet, kann er durch einseitige Erklärung des AG einmal bis zum 31.12.2024 und nachfolgend nochmals bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Die Erklärung des AG muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der vor der Erklärung geltenden Vertragslaufzeit erfolgen.

Ist der Rahmenvertrag gemäß Absatz 1 bis zum 31.12.2024 befristet, kann er durch einseitige Erklärung des AG einmal bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Die Erklärung des AG muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der vor der Erklärung geltenden Vertragslaufzeit erfolgen.

§ 4 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

(1) Die Auftraggeberin behält sich vor, die jeweils separat mit allen zugelassenen Auftragnehmern geschlossenen Rahmenverträge zu kündigen, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen für die Leistungserbringung wesentlich ändern. In diesem Fall werden sämtliche Rahmenverträge gekündigt. Bei unwesentlichen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen an die Leistungserbringung, erhält jeder Auftragnehmer separat eine Aufforderung den Anpassungen zuzustimmen. Individuell abweichende Vereinbarungen erfolgen nicht.

(2) Die Kündigung einzelner Rahmenverträge gegenüber einzelnen Auftragnehmern aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Ausführung von Einzelaufträgen nach Ende des Rahmenvertrags

Vom Vertragsende des Rahmenvertrages unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für diesen Einzelauftrag fort.

§ 6 Abrufberechtigung

(1) Abrufberechtigt ist der AG (Niederlassung Rheinland), einschließlich Ihrer Außenstellen Krefeld, Essen, Köln und Euskirchen.

(2) Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags erteilt. Der Abruf erfolgt durch gemäß § 7.

(3) Es besteht kein Anspruch der AN gegen den AG auf Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Insbesondere verpflichtet sich der AG auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 7 Beauftragung der Einzelleistungen

(1) Die Leistungen gemäß der **Leistungsbeschreibung** werden an eines der im Open-House-Verfahren zugelassenen Unternehmen jeweils entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.

(2) Der AG definiert jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang auf der Grundlage der **Leistungsbeschreibung** und legt die Ausführungsfristen fest. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Festlegung des Leistungsumfangs auch, für welche **Teilleistungsbereiche** eines Leistungsbereichs der Auftragnehmer seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit mittels Zulassungen, Anerkennungen, Zertifizierungen und Nachweisen nachgewiesen hat. Die für **Teilleistungsbereiche** erforderlichen bzw. einschlägigen Zulassungen, Anerkennungen, Zertifizierungen oder Nachweisen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einzelauftragserteilung bis zu dessen Abschluss fortbestehen / gültig sein.

Folgende Teilleistungsbereiche bestehen, für die separat eine Zulassung erfolgen kann:

- 03.01. (Verfestigungen und hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT))
- 03.02. (Betontragschichten und Fahrbahndecken aus Beton nach ZTV Beton-StB)
- 03.03. (Betonbauweisen nach ZTV Ing)
- 03.04. (Bauteil- und Bestandprüfungen)
- 03.05. (Einpressmörtel)
- 04.01. (Walzasphaltnischgut)
- 04.02. (Gussasphaltnischgut)
- 04.03. (Performance Prüfungen am Asphaltnischgut)
- 06.01. (Längsebenheitsmessung gemäß TP Eben – Berührende Messungen, Ausgabe 2017)
- 06.02. (Längsebenheitsmessung gemäß TP Eben – Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009)

(3) Grundsätzlich sind die AN verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit einem AN zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an den AG. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem AN die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß § 10 sowie der Anhang A der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erstellt der AG eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation für die Kontrollprüfungen. Der AN ergänzt diese Schätzung um eventuelle weitere Kosten, so dass alle vorläufigen Kosten erfasst sind.

(5) Der AG prüft die Kalkulationen gemäß Absatz (4), entscheidet ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag (auch eingescannt per E-Mail). Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

(6) Konkrete Termine zur Probenabholung, Berichtslegung und etwaigen Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in der jeweiligen Beauftragung des Einzelauftrages festgehalten.

(7) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch den AG sichergestellt.

§ 8 Leistungen des AG und fachlich Beteiligter

Die Leistungen des AG oder von den im Einzelabruf genannten fachlich Beteiligten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf und sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

§ 9 Leistungen des AN

(1) Der AG überträgt im Einzelabruf die in den Leistungsbeschreibungen beschriebenen Leistungen an einen AN.

(2) Auf die Regelungen des § 4 VOL/B zur eigenverantwortlichen Erbringung der Leistung durch den AN sowie zur Zulässigkeit des Nachunternehmereinsatzes wird verwiesen.

(3) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in einer Ausfertigung in kopier-/pausfähig (einfach) farbig in digitaler Form zu übergeben.

(4) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus dem Einzelabruf.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(7) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

Durch die Abgabe eines Angebotes erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass sämtliche Prüfergebnisse und -berichte, die im Rahmen der Vertragsabwicklung an den AG übermittelt werden, an Dritte weitergereicht und zum Zwecke einer Ausschreibung veröffentlicht werden können.

§ 10 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Kontrollprüfungsleistungen erfolgt nach tatsächlich durchgeführten Prüfungen bzw. nach tatsächlichem Aufwand. Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ergibt sich aus der Anhang A der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Die dort genannten Personal- und Stundensätze fallen nur bei expliziter Beauftragung von zusätzlichen Leistungen neben den Grundleistungen an.

(2) Nebenkosten werden gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage 1, Abschnitt 10. vergütet. Darüber hinaus erfolgt keine Erstattung der Nebenkosten.

(3) Der Auftraggeber behält sich das einseitige Recht vor, die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erhöhen, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Rahmenvereinbarung basiert, in wesentlicher Hinsicht ändern. Ansprüche des Auftragnehmers auf Preisanpassung bestehen nicht.

(4) Die Kosten für die An- und Abfahrt werden pro gefahrenen Kilometer gem. Leistungsbeschreibung (Anlage 1), Position 10.02. erstattet. Die Kilometervergütung versteht sich inklusive der etwaigen

Fahrzeiten des Personals. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Aufwand über die Aufwandsschätzung hinausgeht. Die Kontrollprüfungsleistung gilt sechs Monate nach Übergabe des Prüfberichts als abgenommen (exklusive Bohrlochverschluss). Nicht anforderungsgemäße Prüfergebnisse sind dem AG unmittelbar nach Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 11 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind; dazu hat er sich mit den verantwortlichen Projektbeteiligten abzustimmen.

Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung bleibt davon unberührt.

(2) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

(2) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten.

(3) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 13 Ergänzende Vereinbarungen

(1) Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

(2) Die Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen eines Einzelabrufs sind in elektronischer Form an den AG zu übermitteln.

(3) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

(4) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen für abgeschlossene Prüfungen sind möglich.

Die Rechnung ist entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Die Rechnungen sind digital als PDF per E-Mail zu richten an:

rechnungen-nl-rl@autobahn.de

Die Leitweg-ID bei XRechnung lautet: 992-00133-64

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend Folgendes einzutragen:

- SAP Bestellnummer
- iTWO Vertragsnummer (wenn vorgegeben)

Beide Angaben werden im Rahmen des Einzelabrufs mitgeteilt.

Für E-Mail-Rechnungen gelten folgende formale Anforderungen:

- jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten,
- die Rechnung muss im PDF-Dateiformat vorliegen,
- die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten,
- wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein,
- das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein,
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein.

Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- und Lesebestätigungen versendet.

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Anlagen:

- **Anlage 1: Leistungsbeschreibung**
 - **Anhang A - Leistungsverzeichnis**
- **Anlage Zulassungsschreiben**
- Katalog Interessentenfragen sowie Hinweise und Antworten der Vergabestelle

Rechtsverbindliche Erklärung des Auftragnehmers in Textform auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss des obenstehenden Rahmenvertrags:

Für den Auftragnehmer:

Auftragnehmer (Firma):

Ort, Datum:

Name der erklärenden Natürlichen Person:

Funktion der Person, aus der die
Vertretungsberechtigung hervorgeht:

Hinweis: Bitte tragen Sie den Namen des Unternehmens sowie die Adresse auch auf Seite 1 ein.